

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0789/2010/1. Erg.
Auskunft erteilt: Herr Schoo
Ruf: 492 22 03
E-Mail: SchooR@stadt-muenster.de
Datum: 02.12.2010

Betrifft
Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge
08.12.2010 Hauptausschuss
08.12.2010 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die beigefügte „Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Anregung von Herrn Prof. Dr. Nagels (Nr. 110/2010) vom 22.08.2010 (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen und nicht realisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Steuersätze für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit lässt Mehreinnahmen von jährlich rd. 320.000 Euro erwarten.

Die künftige Besteuerung von Sex- und Erotikmessen wird hingegen keine nennenswerten Steuereinnahmen zur Folge haben.

Begründung:

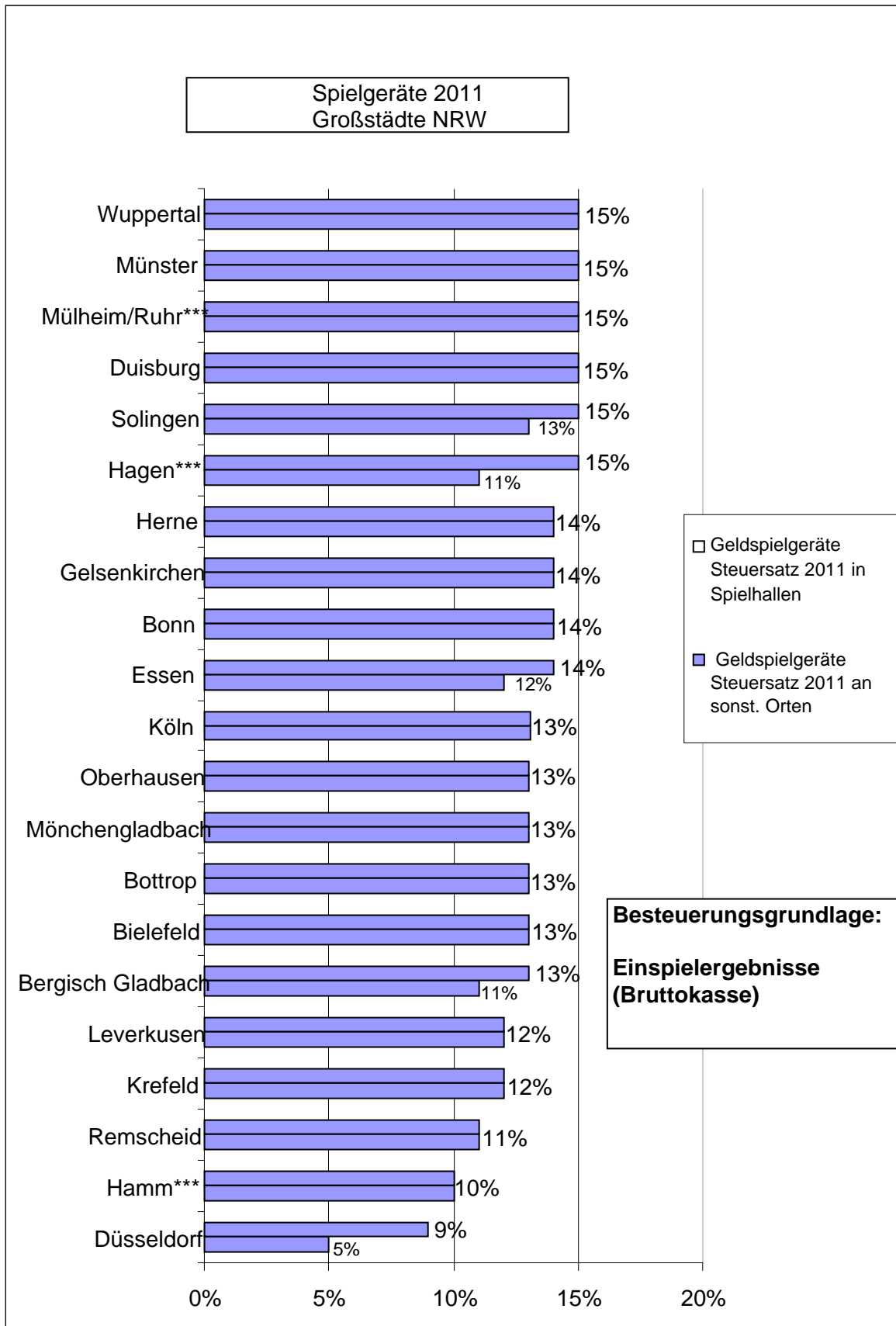
In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 01.12.2010 wurde die Verwaltung um ergänzende Hinweise zur vorliegenden Änderungssatzung gebeten. Mit dieser Ergänzungsvorlage kommt die Verwaltung dem Auftrag nach.

Keine Erdrosselungswirkung haben in der Vergangenheit folgende Verwaltungsgerichte durch Urteil bestätigt:

- VG Düsseldorf vom 25.09.2006, 25 K 4880/06, 13 % des Einspielergebnisses
- Sächs. OVG vom 19.12.2006, 5 BS 242/06, 15 % des Einspielergebnisses
- OVG NRW vom 06.03.2007, 14 A 608/05, 13 % des Einspielergebnisses
- VG Düsseldorf vom 05.05.2008, 25 K 6063/07, 15 % des Einspielergebnisses
- Sächs. OVG vom 24.02.2009 18 % des Einspielergebnisses
- Sächs. OVG vom 24.02.2009 20 % des Einspielergebnisses

Die klagenden Parteien wurden in den veröffentlichten Urteilsfassungen nicht benannt.

Nachfolgend wird das Ergebnis einer von der Stadt Leverkusen durchgeführten Umfrage zu den beabsichtigten Steuersätzen 2011 verschiedener Großstädte in NRW dargestellt:



I.V.
gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin